

Genehmigungsexemplar

Teilzonenplan Park am See

Ergänzung des Baureglements

Die Ergänzungen zum Baureglement 1996 sind rot dargestellt.

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 27. Juni 2008 bis 28. Juli 2008.
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. April 2011.
An der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen.

Der Gemeindepräsident

.....

Der Gemeindeschreiber

.....

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 791 genehmigt
am 9. August 2011

Der Landammann

.....

Der Staatsschreiber

.....

301-17
25. Mai 2011

R+K

Remund + Kuster

Büro für Raumplanung AG

Churerstrasse 47
8808 Pfäffikon SZ

Telefon 055 415 00 15
Telefax 055 415 00 16

E-Mail r+k@remund-kuster.ch
Internet www.remund-kuster.ch

Genehmigungsinhalt

Die Ergänzungen zum Baureglement 1996 sind rot dargestellt.

IV. Zonenvorschriften

Art. 35

1. Zoneneinteilung

Das Gebiet der Gemeinde Altendorf wird in folgende Zonen eingeteilt :

A. Bauzonen

a)	Landhauszone 1	L1
b)	Landhauszone 2	L2
c)	Wohnzone 2 Geschosse	W2
d)	Wohnzone 3 Geschosse	W3
e)	Wohnzone 4 Geschosse	W4
f)	Wohn- und Gewerbezone 3 Geschosse	WG3
g)	Wohn- und Gewerbezone 4 Geschosse	WG4
h)	Seestadtzone	S
i)	Kernzone	K
k)	Gewerbezone 1	G1
l)	Gewerbezone 2	G2
m)	Zone Einzelwerk	E
n)	Industriezone	I
p)	Gartenbauzone	GB
q)	Hafenzone 1a, 1b und 2	H1a, H1b, H2
r)	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Ö
s)	Intensiverholungszone Park am See	IPS

B. Nichtbauzonen

t)	Landwirtschaftszone	LW
u)	Rebbauzone	RB

C. Schutzzonen und Schutzobjekte

Art. 47a

Intensiverholungszone Park am See

¹ In der Intensiverholungszone Park am See sind zulässig:

- im Bereich 1: die Umgestaltung des Seeuferbereiches zugunsten einer vergrösserten Flachwasserzone (Seeeinlass) und einer Steganlage;
- im Bereich 2: die Realisierung von Anlagen für Spiel und Freizeit;
- im Bereich 3: die Ausgestaltung und Ausstattung von Bereichen für Familien, Kinder und Senioren;
- im Bereich 4: die Realisierung von Ruhebereichen.

² Hochbauten sind grundsätzlich nicht zugelassen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage als Nebenbaute gemäss §61 Abs. 1 PBG.